Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
für den Zivilflugplatz Feldkirchen (LOKF)
gemäß §§ 15 ff. ZFBB idgF.

1. EINLEITUNG

Beim Zivilflugplatz Feldkirchen handelt es sich um ein privates Flugfeld iSd. §§ 63, 65 LFG. Die Benützung dieses Zivilflugplatzes ist an die vorherige Zustimmung des Flugplatzhalters gebunden. Der Benützer dieses Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den hier dargestellten Benützungsbedingungen.

Die Bestimmungen der ZFBO idgF sind, soweit sie sich auf öffentliche Zivilflugplätze beziehen, analog anwendbar, sofern nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen dargestellt werden.

1.1. Abkürzungen

AAA Alpe Adria Aerobatics

BB Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

BL Betriebsleiter/Betriebsleitung

EL Einsatzleiter/Einsatzleitung

FSV Flugsportverein Feldkirchen Ossiachersee

IdgF in der geltenden Fassung

KSFV Klagenfurter Flugsportverein

LFG Luftfahrtgesetz

LOKF Flugplatz Feldkirchen

ZFBB Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

ZFBO Zivilflugplatz-Betriebsordnung

LFZ Luftfahrzeug

1.2. Organisation

Die Betriebsführung LOKF obliegt dem FSV. Der Vorstand des FSV besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu drei Beiräte. Der FSV stellt für die Betriebsführung erforderliche Luftfahrzeuge, Geräte, Räumlichkeiten und einschlägige Infrastruktur (EDV...) zur Verfügung.

1.3. Allgemeines

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen dienen der Information der Benützer des Flugplatzes Feldkirchen und legen Regelungen fest, welche für den reibungslosen und sicheren Flugbetrieb im Interesse aller Beteiligten notwendig sind.

Der Betrieb am Flugplatz kann nur funktionieren, wenn die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen eingehalten und darüber hinaus Kollegialität, Disziplin und Verständnis sowie Zusammenhalt und gegenseitige Hilfe als Grundsätze einer Gemeinschaft anerkannt werden. In diesem Sinne sind auch Fälle zu lösen, die nicht ausdrücklich in den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen angeführt sind.

1.3.1. Auf dem Zivilflugplatz Feldkirchen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

1.3.2. Auf dem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes bzw. Flugbetriebes erteilten Anweisungen des Flugplatz-Betriebsleiters Folge zu leisten.

1.3.3. Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes, insbesondere der Bewegungsflächen, bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25 der ZFBO der Zustimmung des Flugplatz-Betriebsleiters.

1.3.4. Bei An- und Abflügen ist das Überfliegen dicht verbauter Siedlungsgebiete zu vermeiden und sich an das in der AIP veröffentlichte Platzverfahren zu halten.

1.3.5. Alle kraftangetriebenen Luftfahrzeuge die den Zivilflugplatz Feldkirchen benützen, müssen einen Transponder in Betrieb halten, für LFZ, die nicht mit einem Transponder ausgestattet sind, muss eine vorherige Genehmigung durch die Betriebsleitung eingeholt werden.

1.3.6. Außerhalb der in Punkt 2 angegeben Zeiten dürfen unbeschadet des § 5 der ZFBO keine Schul- und Trainingsflüge am Flugplatz stattfinden.

1.3.7. Das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubnis gebunden. (Ausnahme § 25 Abs. 2 ZFBO). Der BL und seine Beauftragten sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teil Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

1.4. Verbindlichkeit

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind für alle Benützer des Zivilflugplatzes (§§ 15, 17 ZFBO), insbesondere für alle Mitglieder des FSV, des KSFV, der AAA sowie alle Piloten und Personen, welche sich auf dem Gelände des Flugplatzes aufhalten, am Flugbetrieb teilnehmen oder andere Einrichtungen benützen, verbindlich. Sie sind gut sichtbar anzuschlagen. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ersetzen jedoch keinesfalls geltende Gesetze,

Verordnungen, Vorschriften oder andere einschlägige Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.

1.5. Verstöße gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Zuwiderhandlungen den Regelungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (unbeschadet gesetzlicher Folgen) können die in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Strafen zur Folge haben

1.6. Haftung

1.6.1. Grundsätzlich haftet der Zivilflugplatzhalter nicht für Nachteile, welche durch Nichteinhaltung oder Einhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, durch Anwesenheit auf dem Flugplatz oder Teilnahme am Flugbetrieb entstehen können.

1.6.2. Die Haftung des Zivilflugplatzhalters und seiner Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftungsansprüche gegen den Zivilflugplatzhalter und seine Gehilfen werden ausgeschlossen (insbesondere haftet der Halter nicht für Schäden an LFZ, die im Freien oder in den Hangars abgestellt sind). Die Benützung aller Flugplatzeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko!

1.7. Geltungsbereich

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten für den gesamten Flugplatzbereich LOKF und alle dort Anwesenden sowohl während als auch außerhalb der Betriebszeiten.

1.8. Geltungsdauer

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten ab 01.12.2009. Mit Inkrafttreten dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen tritt die bisherige Betriebsordnung außer Kraft. Änderungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden auf dieselbe Art wie diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen kundgemacht.

1.9. Sicherheitshinweise

LOKF liegt am Rande des Stadtgebietes Feldkirchen, die Kontrollzone des Flughafens Klagenfurt beginnt ca. 7 km östlich des Zivilflugplatzes (LOWK). An- und Abflüge setzen daher entsprechende Erfahrung des Piloten, genaue Ortskenntnis und die Mitnahme der erforderlichen Luftfahrtkarten an Bord des LFZ voraus.

2. BETRIEBSZEITEN

Der Flugplatz liegt am östlichen Ende des Ossiachersees, nahe der Stadt Feldkirchen. Der Platz ist gewöhnlich an Wochenenden von April bis Oktober von 9

Uhr (loc.) bis Sunset geöffnet. In der Zeit von Mai bis August und in den Osterferien ist der Platz auch unter der Woche besetzt, in der übrigen Zeit nur bei Schönwetter. Das genaue Datum von Saisonbeginn und Saisonende hängt von der Witterung ab. Während der Flugsaison ist der Platz bei witterungsbedingter Unbenutzbarkeit geschlossen. Telefonische Anfrage vor jedem geplanten Flug nach Feldkirchen ist geboten. Täglicher Beginn und Ende des Segelflugbetriebes können vom verantwortlichen BL/EL, nach Wetterlage und betrieblicher Zweckmäßigkeit, abweichend von den angeführten Betriebszeiten festgelegt werden.

3. FLUGPLATZDATEN

„Nichtkontrollierter Flugplatz“ (privates Flugfeld), zugelassen für Sichtflüge bei Tag zu den festgelegten Betriebszeiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren.

Koordinaten: 46° 42‘ 5“ N / 014° 04‘ 6“ E

Seehöhe: 520 MSL / 1720 ft

Piste: 700 x 30 m Gras; 02/20

ICAO-Kennung: LOKF

AUW: 5000 kg

Flugplatzfrequenz 122,70

Segelflugfrequenz 123,5

Klagenfurt Tower 118,10

Klagenfurt Radar 126,82

Treibstoff: Avgas 100LL, Super und Jet A1

Zollbehandlung ohne Warenverkehr

4. BENUTZUNGSBERECHTIGUNGEN

Der Flugplatz Feldkirchen ist ein privates Flugfeld. Seine Benutzung setzt daher eine ausdrückliche vorherige Genehmigung des Flugplatzhalters oder in dessen Namen durch den FSV, BL oder EL voraus. Halter und Haltergemeinschaften sowie Benützer von privaten Luftfahrzeugen dürfen die Luftfahrzeugflotte des FSV nicht konkurrenzieren. Dies betrifft u. a. insbesondere das Anbieten von Rundflügen gegen Kostenersatz ohne vorherige Absprache mit dem FSV.

4.1. Einmalige Berechtigung

Anfliegende Luftfahrzeuge, die nicht zum FSV, dem KSFV oder dem AAA gehören, erhalten die einmalige Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen des Flugplatzes durch die Erteilung der Landeerlaubnis. Für Piloten und Insassen dieser Flugzeuge gelten alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitgliedes des FSV.

4.2. Wiederholte Berechtigung

Alle Mitglieder sowie alle Flugzeuge des FSV, KSFV, AAA sowie Piloten/Flugzeuge mit Hangarierungsvereinbarung.

5. BETRETEN UND VERHALTEN AUF DEM FLUGPLATZGELÄNDE

Das Betreten des Flugplatzgeländes ist nur den Mitgliedern oben genannter Vereine oder mit Genehmigung des BL oder EL erlaubt. Passagiere dürfen den Flugplatz nur in Begleitung und unter Verantwortung des zuständigen Piloten zum Ein- und Aussteigen betreten. Es ist hierfür der kürzestmögliche und sicherste Weg zu wählen und unbedingt auf den Platzbetrieb zu achten! Zu- und Ausgänge sind stets zu schließen. Kinder sind im Flugplatzbereich unter ständiger Aufsicht zu halten. Hunde müssen sicher an der Leine geführt werden. Auf dem gesamten Flugplatzgelände einschließlich der Hangars gilt Rauchverbot. Eine Annäherung an startende oder landende Luftfahrzeuge sowie Flugzeuge mit laufendem Triebwerk ist verboten. Das Begehen der Startbahn und der Rollstreifen ist strengstens untersagt!

6. GEBIRGS- UND GEFAHRENEINWEISUNG

Werden bei Bedarf durch die Flugschule erteilt.

7. AN- UND ABFLÜGE / FUNKVERKEHR

7.1. An- und Abflüge sind nur unter Funkkontakt zulässig. In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung, nach vorheriger genauer Absprache, Ausnahmen ohne Präjudiz und auf Verantwortung des Piloten genehmigen.

7.2. Der Funkverkehr hat nach den Funkregeln diszipliniert und unter Einhaltung der Phrasologie zu erfolgen. Folgende Meldungen sind unaufgefordert zu geben:

a) Überflug des Platzes,
b) Annäherung an die Platzrunde,
c) Einflug in die Platzrunde,
d) Gegenanflug,
e) Queranflug,
f) Endanflug.
g) Verlassen des Flugplatzbereiches

sowie alle auf dem Flugplatz beabsichtigten Bewegungen.

Die Flugplatzfrequenz dient einzig der Kommunikation zwischen Flugplatz und Flugzeug, sowie zwischen Schleppflugzeug und geschlepptem Segelflugzeug.

7.3. Die Luftverkehrsregeln und die Angaben der Flugplatzkarte sind genauestens einzuhalten. Die geltenden Bestimmungen der ICAO sind zu beachten.

7.4. Auf eine höchstmögliche Lärmminderung ist zu achten. In der Motorplatzrunde sind die Ortschaften Leinig und Liebetig in angemessener Höhe zu überfliegen.

7.5. Nach der Landung ist die Piste unaufgefordert sofort zu verlassen. Zum Starten, Landen und Rollen dient ausschließlich die Piste.

7.6. Motorgetriebene Luftfahrzeuge haben am Boden und in der Luft auf Segelflugbetrieb, insbesondere auf Flugzeugschlepp zu achten.

7.7. Bei Wind ist unbedingt die Betriebsleitung um Angabe gefährlicher Abwindzonen zu ersuchen.

7.8 Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinverantwortung jedes Piloten verwiesen und in Erinnerung gebracht, dass es sich um einen unkontrollierten Flugplatz handelt und Anweisungen über Funk daher informativen Charakter besitzen. Gewissenhafte Luftraumbeobachtung ist unerlässlich.

7.9 Anflüge von Luftfahrzeugen dienen einzig der Landung oder „touch and go“ im Rahmen der Schulung.

7.10 Tiefe Überflüge mit Luftfahrzeugen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Anfrage an die Einsatzleitung.

8. ZUSCHAUERPLATZ

Personen, welche keine Befugnis zum Betreten des Flugplatzareals haben, dürfen sich nur auf den für Zuschauer bestimmten Flächen (Gastgarten des Restaurants „Fly In“) aufhalten. Nur die BL/EL sind berechtigt, im Einzelfall Gäste in Begleitung einer befugten Person Zutritt zu gewähren.

9. FLUGLEITUNG UND AUFENTHALTSRAUM

9.1. Die Flugleitung darf von Piloten zur Erledigung von Formalitäten und Angelegenheiten des Flugbetriebes bei Anwesenheit des BL, EL oder Startschreibers betreten werden. Gästen ist es erlaubt, die Flugleitung zum Zwecke der Informationseinholung über Gästeflüge sowie zum Zweck einer Buchung bzw. zur Bezahlung einer solchen – ebenfalls bei Anwesenheit des BL, EL oder Startschreibers – zu betreten.

9.2. Der Aufenthaltsraum dient ausschließlich Piloten zur Vorbereitung und für flugbetriebliche Besprechungen.

10. BEFAHREN DES FLUGPLATZGELÄNDES UND DER HANGARS

10.1. Das Befahren des Geländes mit Privatfahrzeugen (auch zum herausziehen von Flugzeugen) ist strengstens verboten. Ausgenommen ist nach Anweisung des BL/EL die einmalige Zu- bzw. Abfahrt mit Segelflugzeuganhängern zum Ab- oder Aufladen von Segelflugzeugen.

10.2. Es ist strengstens untersagt, mit Fahrzeugen jeder Art näher als 10 Meter an abgestellte Luftfahrzeuge heranzufahren. Ausgenommen ist das Einsatzfahrzeug zum Zweck des Schleppens von Segelflugzeugen zur jeweiligen Startstelle. Finden Flugbewegungen statt, haben Bodenfahrzeuge die Piste und den Sicherheitsstreifen unverzüglich zu verlassen und dann anzuhalten. Kommen Bodenfahrzeuge näher als

50 Meter an rolle Luftfahrzeuge oder solche mit drehender Luftschraube heran, so ist sofort anzuhalten oder auszuweichen, und zwar so, dass der Pilot dies eindeutig erkennen kann.

10.2.1. Es ist strengstens verboten, mit Motorfahrzeugen jeder Art in einen Hangar zu fahren, wenn dort Flugzeug(e), Flugzeugteile oder beladene Anhänger abgestellt sind.

10.2.2 Es ist strengstens verboten, mit kraftgetriebenen Luftfahrzeugen mit laufendem Motor („aus eigener Kraft“) in einen Hangar zu rollen. Es ist weiters untersagt, mit Segelflugzeugen unter Ausnutzung der Restenergie des Landeverfahrens direkt in einen Hangar zu rollen.

10.2.3. Es ist strengstens verboten, Startbahn wie auch Rollstreifen mit dem Fahrrad zu befahren.

11. FLUGZEUGSCHLEPP

Diese Betriebsart erfordert besondere Aufmerksamkeit. Piloten haben ihre Passagiere auf die Gefahren durch Schleppseile ausdrücklich hinzuweisen.

12. PARKPLATZ

Betriebsfremde Fahrzeuge sind ausschließlich am Parkplatz abzustellen. Dies gilt auch für Privatfahrzeuge von Mitgliedern, Funktionären und Dienst habendem Personal. Bei Zuwiderhandlung wird der zutreffenden Person die Zugangserlaubnis (Schlüssel) entzogen.

13. FLUGZEUGABSTELLPLÄTZE

Das Abstellen der Flugzeuge hat ohne Behinderung des Flugbetriebes oder sonst Dritter auf den hierfür ausgewiesenen Flächen bzw. nach Anordnung des BL zu erfolgen. Das Abstellen von Flugzeugen im Zugangsbereich der Tankstelle ist nicht gestattet. Das Abstellen von Flugzeugen vor und im Zugangsbereich der Hangars ist nicht gestattet – auch nicht zum kurzen Wechsel von Piloten und Gästen.

14. SEGELFLUGZEUGANHÄNGER

Anhänger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes (in Angrenzung an den Campingplatz) oder nach Anweisung des BL geparkt werden.

15. ARBEITEN AN FLUGZEUGEN IM HANGAR

Arbeiten an Flugzeugen dürfen in den Hangars nur im Einvernehmen mit der BL durchgeführt werden.

16. TANKEN

Das Auftanken von Luftfahrzeugen darf nur im Einvernehmen mit der BL/EL erfolgen. Die für Flugplatztankanlagen geltenden Regeln und Vorschriften sind einzuhalten.

17. AUF- UND ABRÜSTEN VON SEGELFLUGZEUGEN

Diese Arbeiten sind ohne Behinderung anderer Flugplatzbenützer an den von der BL zugewiesenen Orten durchzuführen.

18. AUSSENLANDUNGEN

Beim Außenlanden wird um ehest mögliche Verständigung der BL/EL gebeten. Vermeidbare Aktivierung des Such- und Rettungsdienstes geht zu Lasten des betroffenen Piloten (der verantwortliche Pilot haftet für die dadurch entstehenden Kosten).

19. CAMPING

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. ist nur in Absprache und nach Anmeldung bei der BL/EL am Campingplatz des FSV erlaubt.

20. FLUGZEUGPAPIERE UND PILOTENLIZENZEN

Bei erstmaliger Flugplatzbenützung ist der Nachweis der Lizenzen und Luftfahrzeugpapiere der Betriebsleitung unaufgefordert zu erbringen.

21. HANGARIEREN, HANGAR EIN- UND AUSRÄUMEN

Flugzeuge sind grundsätzlich auf die dafür vorgesehenen (ausgewiesenen) Hangarplätze zu stellen. Sonderregelungen können nur von der Betriebsleitung genehmigt werden. Eigenmächtig auf nicht ausgewiesene Hangarplätze eingestellte Flugzeuge werden besonders berechnet. Das Aus- und Einräumen von Luftfahrzeugen und Geräten darf nur unter Aufsicht des Betriebsleiters, eines von ihm Bevollmächtigten oder eines Fluglehrers erfolgen. Etwaige Hangarierungsschäden sind unverzüglich bei der BL zu melden.

Die Hangarierung des Luftfahrzeuges oder Einstellung von Luftfahrtgerät erfolgt auf eigene Gefahr des Luftfahrzeughalters bzw. Eigentümers des Luftfahrtgerätes. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Zivilflugplatzhalter keine Verwahrung des Luftfahrzeuges/Luftfahrtgerätes übernimmt. Der jeweilige Hangarplatz wird ohne jegliche Haftung hiefür zur Verfügung gestellt Soweit ein gänzlicher Haftungsausschluss nicht anwendbar ist, wird jedenfalls die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es wird Luftfahrzeughaltern bzw. Eigentümers von Luftfahrtgerät ausdrücklich angeraten eine Kaskoversicheung in ausreichender Höhe abzuschließen.

Alle nicht benötigten Flugzeuge sind unverzüglich wieder einzuräumen. Wenn alle Flugzeuge anlässlich des Betriebsendes eingeräumt sind, ist es einem einzelnen

Piloten nicht mehr erlaubt, ein Flugzeug wieder aus dem Hangar zu holen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des BL.

22. INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DER ZIVILFLUGPLATZ – BENÜTZUNGS-BEDINGUNGEN

Integrierende Bestandteile der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind folgende Schriftstücke:

a) Behördlich genehmigter Einsatzplan,
b) Tarife,
c) Benutzungsbestimmungen für Flugzeuge,
d) Flugberechtigungen für Flugzeuge,
e) Einsatzorganisation,
f) Betriebsordnungen
g) und allfällige Ankündigungen flugbetrieblicher Art an der Anschlagtafel der Betriebsleitung.

Insbesondere sind dies Rechtsvorschriften für die Benützung des Zivilflugplatzes in der jeweils geltenden Fassung:

a) Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 1957/253;

b) Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV) BGBl 1972/313;

c) Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) BGBl 1962/72;

d) Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl 1999/376;

e) Luftverkehrsregeln (LVR) BGBl 1967/56;

f) Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV) BGBl 1994/393;

g) Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) BGBl 1993/738

23. DISZIPLIN UND UNFALLVERMEIDUNG

23.1. Jeder Pilot hat sich dem Gesamtinteresse eines reibungslosen und sicheren Flugbetriebes unterzuordnen und so zu verhalten, dass Unfallsituationen von vornherein vermieden werden.

23.2. Fliegerkameradschaft, gegenseitige Hilfe, Entgegenkommen und Toleranz werden von allen Flugplatzbenutzern erwartet.

23.3. Vorfälle, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Beschädigungen von Einrichtungen des Flugplatzes oder anderer Luftfahrzeuge sind umgehend der Betriebsleitung zu melden

23.4. Jeder Flugplatzbenützer soll sich über die vorhandenen Einrichtungen zum Feuerschutz und Erste Hilfe informieren.

23.5. Jeder Flugplatzbenützer hat für Ordnung zu sorgen und Verunreinigungen zu vermeiden, andernfalls er für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes herangezogen wird. Ist er hierzu nicht bereit, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

24. FLUGVERBOT UND PLATZVERWEIS

24.1. Flugverbot im Platzbereich wird bei Verstößen gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, gegen die Luftverkehrsordnung, bei unnötiger Lärmverursachung sowie undiszipliniertem Verhalten gegenüber der BL/EL und im Allgemeinen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

24.2. Platzverweis wird sowohl gegenüber Piloten als auch anderen am Platz anwesenden Personen bei Verstoß gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, gegen die Luftverkehrsordnung, undiszipliniertem Verhalten gegenüber der BL und im Allgemeinen oder widerrechtlicher Anwesenheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

25. ENTSCHEIDUNGSRECHTE UND BEFUGNISSE DER BETRIEBSLEITUNG

25.1. Anordnungsbefugnis in allen Fällen, die in dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen nicht geregelt sind

25.2. Ausnahmen von den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, wenn Sicherheit oder Interessen des Flugplatzes dies erfordern

25.3. Überprüfung der Identität von Flugplatzbenützern, von Lizenzen und Bordpapieren.

25.4. Aussprechen eines Platzverweises

25.5. Erteilung von Flugverbot im Platzbereich

25.6. Erteilung von Start- und Landeverbot, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder sonst ein Verstoß gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen vorliegt

Gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Betriebsleitung kann Einspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Obmann des FSV eingereicht werden. Wird einem solchen Einspruch Berechtigung zuerkannt, sind Ersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.

26. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Verursacht eine Person direkt oder indirekt einen Schaden wegen Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen oder aus anderen Gründen, behaltet sich der FSV vor, Forderungen auf Schadenersatz zu stellen.

Flugsportverein Feldkirchen Ossiacher See . LOKF
A-9560 Feldkirchen . PF 24 . Tel: 042 76 / 27 07 . Fax: 042 76 / 27 07-4 . ZVR-Zahl 566171785
flugplatz@lokf.at . http://www.lokf.at

27. STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

27.1. Streitigkeiten sollen in erster Linie einvernehmlich geregelt werden. Ist die BL hierzu nicht in der Lage, so sind als nächste Instanzen der Vereinsobmann des FSV und der Vereinsvorstand des FSV zuständig.

27.2. Darüber hinaus gilt Feldkirchen als der allgemeine zuständige Gerichtsstandort.

Feldkirchen, im Dezember 2009

Für den Vorstand des FSV:

Der Obmann Der Betriebsleiter